

## 413.322

### **Disziplinarreglement (Änderung)**

(vom 16. Mai 2003)

I. Das Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsschulen (Disziplinarreglement) vom 29. September 1995 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich § 1. Lehrlinge, die den Pflichtunterricht, den Berufsmittelschulunterricht, Freifächer oder Stützkurse besuchen, Berufsschulen sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister unterstehen den nachfolgenden Vorschriften. Diese gelten auch für Berufsleute, die sich nach Art. 41 des Berufsbildungsgesetzes auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten, und für ehemalige Lehrlinge, die sich auf eine Wiederholung der Lehrabschlussprüfung vorbereiten. Ebenso gelten sie für Personen, die nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung die Berufsmittelschule besuchen.

Massnahmen bei Verantwortlichkeit des Lernenden § 9. Bei unentschuldigten Absenzen, für die der Lernende gemäss § 1 verantwortlich ist, kann die Schulleitung folgende Massnahmen treffen:

- a) bei der ersten unentschuldigten Absenz: mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- b) bei der zweiten unentschuldigten Absenz im Pflichtunterricht: eingeschriebene schriftliche Verwarnung mit Androhung der Verzeigung beim Statthalteramt zur Bestrafung,
- c) bei der dritten unentschuldigten Absenz im Pflichtunterricht: Verzeigung beim Statthalteramt zur Bestrafung (Art. 71 Abs. 1 lit. a des Berufsbildungsgesetzes und § 37 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung [EG zum Berufsbildungsgesetz] vom 21. Juni 1987),
- d) bei der zweiten unentschuldigten Absenz im Berufsmittelschul-, Freifach- oder Stützkursunterricht: schriftliche Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses,
- e) bei der dritten unentschuldigten Absenz im Berufsmittelschul-, Freifach- oder Stützkursunterricht: Ausschluss vom Besuch des Berufsmittelschul-, Freifach- oder Stützkursunterrichts.

§ 17. Gegen Lernende gemäss § 1, die den Pflicht- oder Berufsmittelschulunterricht stören, die den Schulbetrieb beeinträchtigen oder Lehrkräfte oder Schulleitung verunglimpfen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:

Disziplinar-  
massnahmen  
im Pflicht- oder  
Berufsmittel-  
schulunterricht

- a) durch die Lehrkraft:
  - Ermahnung,
  - Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,
  - Anzeige an die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter bzw. die Schulleiterin oder den Schulleiter.
- b) durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter bzw. die Schulleiterin oder den Schulleiter,
  - mündlicher oder schriftlicher Verweis,
  - Wegweisung vom Unterricht für einen halben oder einen ganzen Tag in die Lehrfirma,
  - Verwarnung und Androhung des Antrags auf Ausschluss vom Besuch des Berufsmittelschulunterrichts,
  - Verwarnung und Androhung der Verzeigung an das Statthalteramt.
- c) durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter:
  - Verzeigung an das Statthalteramt zur Bestrafung gestützt auf Art. 71 Abs. 1 lit. a des Berufsbildungsgesetzes und § 37 des EG zum Berufsbildungsgesetz,
  - Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt,
  - Antrag auf Ausschluss vom Besuch des Berufsmittelschulunterrichts,
  - Wegweisung von der Schule längstens bis zum Abschluss eines Strafverfahrens oder bis zum Entscheid über die Auflösung des Lehrverhältnisses im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.
- d) durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt:
  - Verwarnung und Androhung der Auflösung des Lehrverhältnisses,
  - Auflösung des Lehrverhältnisses im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes,
  - Ausschluss vom Besuch des Berufsmittelschulunterrichts.

**413.322**

## Disziplinarordnung an Berufsschulen – Verfügung

Verfahren gegen  
Entscheide der  
Schulen und des  
Mittelschul- und  
Berufsbildungs-  
amtes

§ 22. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 34 des EG zum Berufsbildungsgesetz.

II. Im Disziplinarreglement werden die Bezeichnungen «Direktion der Volkswirtschaft» durch «Bildungsdirektion» sowie «Amt für Berufsbildung» und «kantonales Amt für Berufsbildung» ersetzt durch «Mittelschul- und Berufsbildungsamt».

III. Die Änderungen werden auf den Beginn des Schuljahres 2003/2004 (18. August 2003) in Kraft gesetzt.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Bildungsdirektion  
Buschor